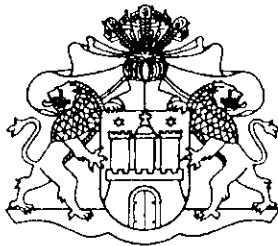


Landgericht Hamburg

Az.: 613 Vollz 45/13



Beschluss

In dem Strafvollzugsverfahren

Rolf Schälike,
wohnhaft: Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Antragsteller -

Verteidiger:
Rechtsanwalt **Eberhard Reinecke**, Roonstraße 71, 50674 Köln, Gz.: 324-282/11

gegen

Untersuchungshaftanstalt Hamburg,
Holstenglacis 3, 20355 Hamburg

- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg - Große Strafkammer 13 (Strafvollstreckungskammer) - durch die Richterin Heldmann als Einzelrichterin am 04.08.2014:

- I. Die Anträge werden abgelehnt.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Beteiligten.
- III. Der Gegenstandswert wird auf EUR 2.500,00 festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßte in der Zeit vom 13. bis 18.05.2011 in der Haftanstalt der Antragsgegnerin eine zivilrechtliche Ordnungshaft. Nach einem im Internet veröffentlichten Bericht des Antragstellers nennt er diese Ordnungshaft eine „fünftägige Kunst- und Protestaktion“ (Anlage 2 des Schriftsatzes der Antragsgegnerin vom 13.07.2012, Bl. 61 d.A.), in der er gegen den Missbrauch der Pressegerichte protestieren wollte. Es ist gerichtsbekannt, dass der Antragsteller die Internetseite <http://www.buskeismus.de> betreibt, auf der er fortlaufend über die Rechtsprechung der Hamburger Gerichte, insbesondere der Pressekammer am Landgericht Hamburg, berichtet.

Mit Schreiben vom 27.04.2011 wurde er vom Landgericht Berlin zum Antritt der Ordnungshaft geladen und aufgefordert, die Ordnungshaft binnen zwei Wochen nach Erhalt der Ladung in der JVA Hamburg, Holstenglacis 3, 20355 Hamburg anzutreten. Dem Schreiben war ein mit „Wichtige Hinweise“ überschriebenes Schreiben beigelegt, in dem es u.a. heißt: „Weiter können eingebracht werden: etwas Bargeld (möglichst in Münzen zu 1,00 EUR bzw. 2,00 EUR), Brillen, Uhren, Tabakwaren (...), Tabakpfeifen, Streichhölzer... Tageszeitungen oder Zeitschriften sowie Schreibwaren in geringer Menge, Körperpflegemittel (Zahnbürste, Haarbürste, Kamm, Waschlappen, Seifennapf, Rasierpinsel und Seife, Rasierapparat mit einer Packung Klingen, jedoch kein Wandrasierer oder Rasierer mit Akku).“

Vor Haftantritt beantragte der damalige Rechtsanwalt des Antragstellers, Herr Magsam, mit Schreiben vom 09.05.2011, eingeschweißte Bücher zur Selbststellung mitbringen zu dürfen. Mit E-Mail vom 10.05.2011 genehmigte der Sicherheitsleiter der Untersuchungshaftanstalt Hamburg, Herr Schmechel, die Mitnahme der angefragten eingeschweißten Bücher und wies darauf hin, dass – damit eine Aushändigung der Bücher noch am selben Tag gewährleistet werden könne – eine Selbststellung bis 09:30 Uhr empfohlen werde.

Der Antragsteller stellte sich dann am 13.05.2011 gegen 13:15 Uhr, als bei der Antragsgegnerin bereits eine neue Schicht ihren Dienst angetreten hatte, sich die Kernarbeitszeit der allgemeinen Verwaltungsdienste dem Ende neigte und die zuständige Revisionsbediensteten nicht mehr verfügbar waren. Die eingebrachten Bücher wurden nicht ausgehändigt.

Eine Aushändigung der mitgebrachten Sachen wie Wechselwäsche, Zahnbürste und Schreibpapier erfolgte nicht, wobei die Einzelheiten hierzu zwischen den Verfahrensbeteiligten streitig sind. Die Inkontinenz-Vorlagen wurden ihm aber im Rahmen der Durchsuchung am 13.05.2011 ausgehändigt.

Etwa gegen 14:20 Uhr wurde der Antragsteller in einen Raum geführt, in dem er sich zur Zuganguntersuchung nackt ausziehen musste.

Am 13.05.2011 um 16:45 Uhr erhielt der Antragsteller kein Essen, weil er dem Beamten die Schüssel nicht reichte. Aus demselben Grund bekam er am 14.05.2011 um 07:10 Uhr kein Frühstück, um 11:15 Uhr kein Mittagessen und um 16:35 Uhr auch kein Abendessen ausgegeben. Auch am 15.05. und 16.05.2011 erhielt der Antragsteller weder Frühstück noch Mittag- noch Abendessen. Dies wurde zum einen damit begründet, dass er zur Essensausgabe Schuhe anhaben müsse, zum anderen wurde die Essensausgabe erneut vom Reichen der Schüssel abhängig gemacht. Der Antragsteller bekam lediglich am 15.05.2011 von einem Bediensteten der Antragsgegnerin eine Tasse heißen Tees. Am 17.05.2011 bat der Antragsteller das Anstaltspersonal um ein Stück Brot, was ihm verwehrt wurde, da er dem Bediensteten nicht die Schüssel reichte. Mit Ausnahme der Tasse Tee trank der Antragsteller kaltes Leitungswasser aus dem Wasserhahn in seiner Zelle.

Am 16.05.2011 fand die Zuganguntersuchung statt. Am 17.05.2011 wurde mittags eine Banane in die Hand des Antragstellers ausgegeben und zum Abendbrot Wurst und Salat in die vom Fußboden durch den Beamten aufgehobene Schüssel gelegt. Am 17.05.2011 wurde ihm Einkauf gewährt, den der Antragsteller auch wahrnahm. Am 18.05.2011 wurde ihm mittags die Essensausgabe mit der Begründung verweigert, dass er keine Schuhe an habe. Danach wurde aber der Kalfaktor angewiesen, das Mittagessen auszuhändigen. Die Schüssel blieb auf dem Fußboden im Gang liegen. Dem Antragsteller wurde ausnahmslos jede Mahlzeit im Zeitraum seiner Inhaftierung angeboten.

Vom Antragsteller gestellte Beschwerden wurden übers Wochenende nicht und erst am Montag, den 16.05.2011, entgegengenommen. Das von ihm mitgebrachte Schreibpapier wurde ihm nicht

ausgehändigt, er konnte erst am 17.05.2011 beim Kaufmann Schreibpapier kaufen.

Der Antragsteller ist der Ansicht, er sei während seines Haftaufenthalts durch verschiedene rechtswidrige Handlungen bzw. Unterlassungen seitens des Anstaltspersonals der Antragsgegnerin in seinen Rechten verletzt worden. Mit seinem Antrag vom 14.05.2012, bei Gericht per Telefax eingegangen am 14.05.2012, begehrt er die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Handlungen bzw. Unterlassungen.

Im Einzelnen trägt er Folgendes vor: Ihm sei während seines Haftaufenthalts vom Anstaltspersonal der Antragsgegnerin kein Essen ausgegeben worden mit Ausnahme der Banane des Abendbrots am 17.05.2011, von dem er nur den Salat gegessen habe, sowie des Mittagessens am 18.05.2011. Das Anstaltspersonal habe den Essensentzug damit begründet, dass die Essensausgabe nur in einer für die Essensausgabe vorgesehenen Schüssel erfolgen könne bzw. Essen nicht ausgehändigt werden könne, wenn der Gefangene keine Schuhe trage. Nicht alles Essen sei verpackt gewesen, so dass es aus hygienischen Gesichtspunkten keinen Unterschied machen könne, ob etwa Brot zunächst in eine Schüssel gelegt und dann vom Antragsteller mit der Hand aufgenommen werde oder sogleich in dessen Hand gelegt werde. Hierin habe vielmehr der Versuch gelegen, den Antragsteller zum Gehorsam zu zwingen. Auch habe er während seines gesamten Aufenthalts – bis auf eine Tasse heißen Tees - lediglich kaltes Leitungswasser aus dem Wasserhahn seiner Zelle trinken können. Aus den Richtlinien der Stadt Hamburg zur Nahrungsverweigerung (Hamburgisches Verwaltungsblatt vom 30.09.2010, S.35 f.) ergebe sich aber, dass für den Fall der Nahrungsverweigerung täglich Mineralwasser zur Verfügung zu stellen sei. Dies sei indes nicht geschehen.

Bei der Zugangsuntersuchung am 16.05.2011 habe er der Ärztin nicht mitgeteilt, dass er nichts mehr essen wolle, wie die Antragsgegnerin behauptet, sondern habe ihr vielmehr mitgeteilt, dass er entgegen seinem Wunsch nichts zu essen bekomme. Der Ärztin sei das bekannt gewesen, sie habe auf die Scheinbegründung verwiesen, dass er sich weigere, dass Essen in einer Schüssel entgegenzunehmen.

Der Antragsteller trägt weiter vor, er sei von einem Bediensteten der Antragsgegnerin beleidigt worden. Der Antragsteller habe diesem gegenüber erklärt, er könne es sich nicht vorstellen, dass eine Essensausgabe nur erfolgen könne, wenn der Gefangene den Beamten eine Schüssel reiche. Daraufhin habe der Beamte, der kein Namensschild getragen habe, gesagt: „Sie sind scheiße. Ein Klugscheißer, ein Besserwisser.“ Als der Antragsteller darauf entgegnet habe, dass der Beamte ihn beleidigt habe, habe dieser erwidert: „Scheiße kann man nicht beleidigen.“ In der Antragschrift hat der Antragsteller vorgetragen, dieses Gespräch habe sich am 16.05.2011 gegen 10:15 Uhr zugetragen. Nach dem Schriftsatz vom 07.09.2012 sei diese Äußerung am 15.05.2011 um 10:08 Uhr erfolgt.

Weiter sei dem Antragsteller bis zum 16.05.2011 verwehrt worden, Anträge und Beschwerden an die Haftanstalt zu richten. Die Bediensteten der Antragsgegnerin hätten ihm am Freitagnachmittag (13.05.2011) mitgeteilt, dass Anträge erst wieder am darauffolgenden Montag (16.05.2011) gestellt werden dürften. Ein Beschwerdeantrag, den der Antragsteller am 13.05.2011 gestellt habe und in der Freistunde auf den Flur gelegt habe, sei ihm vom Anstaltspersonal der Antragsgegnerin mit den Füßen zurück in seine Zelle geschoben worden.

Ihm sei ohne Begründung die Aushändigung der von ihm für die Haftzeit mitgebrachten Gegenstände (Wechselwäsche, Zahnbürste, Schreibpapier etc.) verwehrt worden. Das diesbezüglich in der Hausordnung der Antragsgegnerin enthaltene Erfordernis der vorherigen Antragstellung sei insbesondere bei einer Zivilhaft unverhältnismäßig. Darüber hinaus widerspreche dies den eindeutigen Mitteilungen, die der Antragsteller vor Haftantritt erhalten habe, da in der Ladung zum

Strafantritt aufgeführt werde: „Weiter können eingebracht werden: etwas Bargeld (möglichst in Münzen zu 1,00 EUR bzw. 2,00 EUR), Brillen, Uhren, Tabakwaren (...), Tabakpfeifen, Streichhölzer... Tageszeitungen oder Zeitschriften sowie Schreibwaren in geringer Menge, Körperpflegemittel (Zahnbürste, Haarbürste, Kamm, Waschlappen, Seifennapf, Rasierpinsel und Seife, Rasierapparat mit einer Packung Klingen, jedoch kein Wandrasierer oder Rasierer mit Akku).“ Der Antragsteller sei inkontinent und benötige ca. 5 Slips pro Tag; Inkontinenzeinlagen würden nicht ausreichen. Schreibpapier habe er erst am vierten Tag nach der Einlieferung beim Kaufmann kaufen können.

Bezüglich der Wechselwäsche habe er, so die Darstellung in seinem Schriftsatz vom 06.02.2014, am 13.05.2011 gegen 14:20 Uhr gegenüber den beiden Beamten, vor denen sich der Antragsteller nackt habe ausziehen müssen, um deren Aushändigung gebeten. Namensschilder habe der Antragsteller bei den Beamten nicht gesehen. Ihm seien alle Sachen weggenommen worden, nur die Kleidung, die er angehabt habe, habe er behalten dürfen. Ein Slip, der sich in der Jackentasche befunden habe, sei ihm gelassen worden, ebenso wie ein Kugelschreiber und die Inkontinenz-Vorlagen. Der größere der beiden Beamten habe auf die Forderung des Antragstellers nach Wechselwäsche gesagt, dass er bloß fünf Tage bleibe und nichts brauche und er sich Montag früh beschweren könne. Auf die Aussage des Antragstellers, dass er an Inkontinenz leide, habe der kleinere der beiden Beamten erwidert, dass er wohl 20 Sekunden halten könne. Am 16.05.2011 habe er einen schriftlichen Antrag auf Herausgabe u.a. von Wechselwäsche gestellt.

Mit Schriftsatz vom 02.11.2012 behauptet der Antragsteller, ihm sei bei der Eingangsdurchsuchung gar nicht die Gelegenheit gegeben worden, etwas zu sagen und etwa nach Wechselwäsche zu fragen. Mit Schriftsatz vom 23.07.2014 trägt er vor, auf die Mitteilung eines Beamten, er bekomme keine Wechselwäsche, habe er nichts erwidert.

Auch die Weigerung des Anstaltspersonals, dem Antragsteller seine mitgebrachten Zeitschriften auszuhändigen, sei rechtswidrig. Die Einbringung der eingeschweißten Bücher sei bereits vor dem Haftantritt von dem damaligen Rechtsanwalt des Antragstellers beantragt und von dem Sicherheitsleiter der Haftanstalt mit Schreiben vom 10.05.2011 genehmigt worden. Für das Einbringen der Zeitungen und Zeitschriften habe zwar keine ausdrückliche Genehmigung vorgelegen; da Zeitungen und Zeitschriften aber bei einer Zivilhaft nur im Falle einer Gefährdung der Zivilhaftziele bzw. der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vorenthalten werden könnten, was in der Zivilhaft quasi nicht denkbar sei, sei auch dieses Vorgehen rechtswidrig gewesen.

Die Hausordnung sei ihm erst am 17.05.2011 ausgehändigt worden, obwohl er bereits am Morgen des 15.05.2011 und am 16.05.2011 mündlich sowie am 16.05.2011 schriftlich diese angefragt habe. Er sei immer mit den Worten „Bekommen Sie noch“ vertröstet worden bzw. es sei nicht der Wahrheit entsprechend unterstellt worden, dass er die Hausordnung bereits bekommen habe.

Das Ausziehen am Empfang und eine Durchsuchung seien mit der Eigenart und dem Zweck der Haft im vorliegenden Fall nicht vereinbar. Die Art und Weise der körperlichen Untersuchung seien gezielt gegen den Antragsteller gerichtet gewesen. Die körperliche Durchsuchung sei in Abstimmung mit der Anstaltsleitung (Revision) erfolgt.

Er beantragt festzustellen, dass

1. der dem Antragsteller gegenüber erfolgte Essensentzug durch die Antragsgegnerin während seiner Ordnungshaft vom 13.05.2011 – 18.05.2011 rechtswidrig war;
2. die dem Antragsteller am 16.05.2011 gegen 10.15 Uhr von einem Anstaltsbediensteten der Antragsgegnerin entgegengebrachten Äußerung „Sie sind scheiße. Ein Klug-

scheißer, ein Besserwisser. (...) Scheiße kann man nicht beleidigen.“ rechtswidrig war;

3. die Verwehrung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller die Möglichkeit einzuräumen, sich bis zum 16.05.2011 schriftlich bei der Antragsgegnerin zu beschweren, rechtswidrig war;

4. die Verwehrung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller seine mitgebrachten Gegenstände (Wechselwäsche, Zahnbürste, Schreibpapier etc.) während seiner Ordnungshaft vom 13.05.2011 – 18.05.2011 auszuhändigen, rechtswidrig war;

5. die Verwehrung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller seine mitgebrachten und zuvor genehmigten Bücher sowie Zeitschriften und Zeitungen während seiner Ordnungshaft vom 13.05.2011 – 18.05.2011 auszuhändigen, rechtswidrig war;

6. die Verwehrung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller vor dem 17.05.2011 eine Hausordnung auszuhändigen, rechtswidrig war;

7. das Nacktausziehen beim Empfang am 13.05.2011 rechtswidrig war.

Mit Schriftsatz vom 23.06.2014 beantragt der Antragsteller darüber hinaus festzustellen,

dass es unzulässig ist, Gefangenen, welche Freitag die Haft antreten, erst am Montag, d.h. drei Tage später, die Möglichkeit zu geben, Beschwerden einzureichen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Die Antragsgegnerin trägt vor, die geltend gemachten Anträge seien teilweise schon unzulässig, jedenfalls seien alle Anträge aber unbegründet.

Im Einzelnen trägt sie Folgendes vor: Bei der Zugangsuntersuchung am 16.05.2011 habe sich der Antragsteller dahingehend eingelassen, dass er nichts mehr essen wolle. Daraufhin sei entsprechend der dienstlichen Anweisungslage eine Kostverweigerungsdokumentation angelegt, die zuständige Vollzugsabteilungsleitung sowie der Psychologische Dienst informiert und der Antragsteller täglich dem Ärztlichen Dienst vorgestellt worden.

Der Antragsteller habe laut der Kostverweigerungsliste am 16.05.2011 keine Mahlzeit, am 17.05.2011 mittags Obst und das Abendessen vollständig sowie am 18.05.2011 das Mittagessen angenommen. Am 16.05.2011 habe er weder Wasser noch Tee und am 17.05.2011 sowie am 18.05.2011 wiederum Getränke angenommen. Trotz der angekündigten, teilweisen Nahrungsverweigerung sei dem Antragsteller entsprechend der sich aus § 21 StVollzG ergebenden Verpflichtungen ausnahmslos jede Mahlzeit im Zeitraum seiner Inhaftierung angeboten worden. Die Anstaltsverpflegung werde im Haftraum eingenommen. Um den hohen Anforderungen an Qualität und Hygiene und auch den zeitgemäßen Erwartungen an eine Essenausgabe entsprechen zu können, werde das Mittagessen in fertig portionierten, verschlossenen Einweg-Menagen aus Aluminiumfolie gereicht. Das Frühstück sowie das Abendessen würden den Insassen unter Benutzung von Einweghandschuhen in das dafür vorgesehene, persönliche Kunststoffgeschirr (Schale) gegeben. Direkter Kontakt mit Lebensmitteln werde auf diesem Wege bis zum Nahrungsempfänger vermieden und es sei gewährleistet, dass nur lebensmittelechtes Geschirr zum Einsatz komme. Die lose und vom Antragsteller gewünschte Ausgabe einzelner Mahlzeitenbestandteile in ungeeignete Behältnisse, auf Mobiliar oder direkt in die Hand sei nicht gestattet. Im Falle des Antragstellers sei von diesem Verfahren und von Häufigkeit und Umfang der angebotenen Mahlzei-

ten nicht abgewichen worden.

Weiter könne von Antragsteller verlangt werden, dass er die Mahlzeiten nur im dafür vorgesehenen Geschirr und dabei in einem Bekleidungszustand empfangen, der lebensmittelhygienischen Aspekten gerecht werde. Wie der Antragsteller nach dem einwandfreien Empfang selbst mit den Lebensmitteln innerhalb seines Haftraums verfare, bleibe ihm überlassen.

Der Antragsteller sei durch die Antragsgegnerin, die ihren in § 21 StVollzG normierten Verpflichtungen nachgekommen sei, nicht in seinen Rechten verletzt worden. Die Nahrungsverweigerung des Antragstellers sei eigeninitiiert gewesen, wie sich auch aus einem Bericht des Antragstellers im Internet ergebe, nach welchem er offenbar die Haft bereits mit der Absicht der Nahrungsverweigerung angetreten habe. Darin steht u.a.: „Ich wollte während der Haft hungern und hatte schon am Freitag zuhause und im Gericht nichts gegessen. Ich wollte hungern auf meine Art: ca. 400kcal/Tag zu mir nehmen, um es leichter zu haben und keine gesundheitlichen Schäden auftreten zu lassen.“

Hinsichtlich der behaupteten Beleidigung sei der Antrag nach § 115 Abs. 3 StVollzG unzulässig, da keine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs vorliege. Grundsätzlich würden alle Bediensteten ein Namensschild tragen. Anhand der wenig präzisen Zeitangaben sei es nicht möglich, weitere Nachforschungen anzustellen.

Sofern sich der Antragsteller dagegen wende, dass ihm die Möglichkeit verwehrt worden sei, sich am Wochenende gemäß § 108 StVollzG schriftlich beschweren zu können, sei der Antrag unzulässig, da der Antragsteller nicht hinreichend ein Feststellungsinteresse begründet habe. Die Annahme von Briefen und Anträgen nach dem Wochenende sei während der allgemeinen Dienstzeiten erfolgt. Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten auftretende Belange mit sofortigem Handlungsbedarf oder Fristsachen würden stets sofort bearbeitet werden.

Hinsichtlich der begehrten Feststellung der Rechtswidrigkeit der Nichtaushändigung der von ihm mitgebrachten Gegenstände wie Wechselwäsche, Zahnbürste und Schreibpapier sei der Antrag mangels Feststellungsinteresses unzulässig. Überdies erfolge die Versorgung der Gefangenen mit Hygieneartikeln bei Bedarf über das Sortiment der Anstalt. Ferner sei es dem Antragsteller möglich gewesen, Hygieneartikel beim Anstaltskaufmann zu erwerben. Auch die Bereitstellung von Schreibpapier und Stiften würde im angemessenen Rahmen durch die Anstalt erfolgen. Um zu gewährleisten, dass nur Gegenstände eingebracht werden, die mit dem Sicherheits- und Ordnungsanspruch der Anstalt vereinbar sind, habe die Anstalt eine Liste der zulassungsfähigen Gegenstände erlassen, aus welcher hervorgehe, dass die vom Antragsteller erwähnten Hygieneartikel nur im Einkauf beim Anstaltskaufmann erworben oder durch die Anstalt bereitgestellt werden könnten. Die Ausgabe persönlicher Wäsche aus der Habe, zur Abwicklung derer die Gefangenen in die Habekammer geführt werden, erfolge per schriftlichem Antrag, da die Weiterleitung mündlicher Anliegen an die mit einem hohen Aufkommen befassten Habekammer über verschiedene Stellen hinweg organisatorisch nicht möglich sei. Darüber hinaus habe der Antragsteller ausdrücklich keine Wechselwäsche im Haftraum behalten, sondern sich nur mitgebrachte Einlagen geben lassen wollen. Ihm sei bei der körperlichen Untersuchung am 13.05.2011 von dem HS Beidatsch Wechselwäsche angeboten worden. Der Antragsteller habe dies jedoch abgelehnt und nur die Aushändigung von Inkontinenzeinlagen verlangt, welche ihm ausgehändigt worden seien.

Auch hinsichtlich der begehrten Feststellung der Rechtswidrigkeit der Nichtaushändigung der Bücher sei der Antrag mangels Feststellungsinteresses unzulässig. Weder sei ein Feststellungsinteresse im Hinblick auf einen möglicherweise erfolgreichen Amtshaftungs- oder Schadensersatzprozess gegeben, da der Antragsteller durch spätere Rückgabe keinen wirtschaftlichen Schaden erlitten habe, noch sei ein Rehabilitationsinteresse anzunehmen, da der Antragsteller die inner-

halb der Anstalt vermittelten Angebote über die Anstaltsbücherei und den Anstaltskaufmann habe in Anspruch nehmen können.

Ferner sei der Antragsteller im Rahmen der Vorabsprache darauf hingewiesen worden, dass er möglichst am Freitagmorgen zum Haftantritt erscheinen solle, um verschiedene Anliegen – u. A. Anträge und Bücher – möglichst noch vor dem Wochenende regeln zu können. Er sei jedoch erst gegen 13:15 Uhr erschienen, als bei der Antragsgegnerin bereits eine neue Schicht ihren Dienst angetreten habe, sich die Kernarbeitszeit der allgemeinen Verwaltungsdienste dem Ende geneigt habe und die zuständigen Revisionsbediensteten nicht mehr verfügbar gewesen seien, so dass die eingebrachten Bücher entsprechend der allgemeingültigen Regelung – Direktbezug vom Versandhandel nur über die Anstalt – nicht ausgehändigt worden seien. Diese Regelung erwachse aus dem Sicherheitsanspruch der Antragsgegnerin als Anstalt des geschlossenen Vollzuges und stehe § 171 StVollzG i. V. m. VV Nr. 1 S. 1 zu § 171 StVollzG nicht entgegen

Auch hinsichtlich der Nichtaushändigung der Hausordnung fehle es an einem Feststellungsinteresse. Grundsätzlich würden alle Gefangenen - auch Zivilhaftgefangene - beim Zugang ein Paket erhalten, in welchem die Hausordnung enthalten sei. Da Fehler bei der Zusammenstellung oder ein späterer, unbemerkter Verlust nicht auszuschließen seien, könnten die betreffenden Gefangenen eine Hausordnung nachfordern. Anhand der Ausführungen und Zitate des Antragstellers sei erkennbar, dass, sofern der Antragsteller tatsächlich anfänglich keinen Abdruck erhalten habe, entsprechend verfahren worden sei.

Hinsichtlich der begehrten Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entkleidung sei der Antrag unbegründet. Durch die mit Entkleidung verbundene Durchsuchung bei der Aufnahme sei der Antragsteller nicht in seinen Rechten verletzt worden. Entgegen der Behauptung des Antragstellers sei die Durchsuchung mit einer Entkleidung des Antragstellers nicht gezielt gegen ihn gerichtet gewesen. Vielmehr habe die Anstalt von ihrem Recht nach § 84 Abs. 3 StVollzG Gebrauch gemacht, allgemein anzuordnen, bei der Aufnahme von Gefangenen eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen.

Die am 21.09.2009 erlassene Anstaltsverfügung sehe vor, dass zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe zugeführte Gefangene bei der Aufnahme grundsätzlich einer mit einer Entkleidung verbundenen Durchsuchung zu unterziehen seien. In der Anordnung heißt es dazu wörtlich: „Gefangene, die der Untersuchungshaftanstalt zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe zugeführt werden, sind bei der Aufnahme einer mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung zu unterziehen (§ 70 III HmbStVollzG). [...] Die mit Entkleidung verbundene Durchsuchung darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Untersuchungsgefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen und ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein, das Schamgefühl ist zu schonen.“

Diese Anordnung diene der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalt. Das Risiko des Einbringens von nicht genehmigungsfähigen, insbesondere gefährlichen Gegenständen, solle so möglichst gering gehalten werden. Eine Durchsuchung der Gefangenen ohne Entkleidung könne diese Gefahr nicht in gleich geeigneter Weise abwenden. Die abstrakte Gefahr des Einschmuggelns unerlaubter Gegenstände sei ausreichend für den Erlass einer Anordnung im Sinne des § 84 Abs. 3 StVollzG. Diese Anordnung gelte gemäß § 130 Nr. 6 HmbStVollzG, § 171 StVollzG für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten Ordnungshaft entsprechend. Insbesondere dürften über den bloßen Freiheitsentzug hinausgehende Beschränkungen im Vollzug der Zivilhaft angeordnet werden, soweit dies zur Abwendung einer Gefahr für Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich sei, VV zu § 171 StVollzG. Die abstrakte Gefahr, dass nicht genehmigungsfähige Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden, gehe zunächst von allen Gefan-

genen gleichermaßen aus, unabhängig davon, ob diese zum Vollzug einer Freiheits-, Ersatzfreiheitsstrafe oder Ordnungshaft zugeführt werden, so dass auch im letztgenannten Fall eine Durchsuchung mit Entkleidung erforderlich sei. Auch Eigenart und Zweck der Ordnungshaft stünden dieser Maßnahme nicht entgegen.

Gegenüber dem Antragsteller seien die in § 84 Abs. 3 StVollzG normierten Grundsätze – namentlich die Schonung des Schamgefühls unter Beisein ausschließlich männlicher Bediensteter in einem geschlossenen Raum – eingehalten worden.

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die zur Akte gelangten Schriftstücke der Beteiligten.

Das Gericht hat den Antragsteller persönlich angehört zu der Frage, ob ihm im Rahmen der körperlichen Untersuchung am 13. Mai 2011 angeboten wurde, Wechselwäsche aus der mitgebrachten Habe zu erhalten sowie hierzu Beweis erhoben gemäß den Beweisbeschlüssen vom 02.06.2014 und 11.06.2014 durch Vernehmung der Zeugen Beidatsch, de la Rosa und Krogmann.

II.

1. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist nach §§ 171, 109 Abs. 1 StVollzG i.V.m. § 130 HmbStVollzG eröffnet.

2. Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist hinsichtlich der Anträge zu 2), 3), 4), 5) und 6) unzulässig, im Übrigen ist sie unbegründet.

a. Die Klage ist teilweise zulässig. Sie ist – mit Ausnahme des Antrags zu 2) - als ein im StVollzG nicht ausdrücklich geregelter Feststellungsantrag statthaft. Ein Fortsetzungsfeststellungsantrag nach § 115 Abs. 3 StVollzG kommt nur in Betracht, wenn sich die Maßnahme, in Bezug auf welche die Feststellung der Rechtswidrigkeit begehrt wird, erst nach Stellung des Antrags erledigt hat. Sofern wie hier die Maßnahmen, deren Rechtswidrigkeit der Antragsteller geltend macht, bereits am 18.05.2011 und damit lange vor Anbringung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung im vorliegenden Verfahren am 18.05.2012 beendet waren, ist der Antrag nach allgemeiner Meinung als nicht ausdrücklich normierter Feststellungsantrag analog § 115 Abs. 3 StVollzG statthaft, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an einer solchen Feststellung geltend macht (siehe etwa Thüringisches OLG, Beschluss vom 19.08.2003, Az. 1 Ws 205/05 = NStZ 2004, 229; Feest/Lesting, StVollzG, 6. Aufl., § 115 Rz. 32; Schuler/Laubenthal in Schwind/Böhme/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, § 115, Rz. 17).

aa. Die Klage ist hinsichtlich des Antrags zu 2) bereits unzulässig, da nicht die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Maßnahme i.S.d. § 109 StVollzG begehrt wird, sondern einer realen Handlung. Diese ist aber weder mit der Anfechtungsklage nach § 109 StVollzG noch mit der Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 115 Abs. 3 StVollzG oder der Feststellungsklage analog § 115 Abs. 3 StVollzG anfechtbar.

Für die Frage, welche Maßnahme einer Vollzugsbehörde nach §§ 109 ff. StVollzG anfechtbar ist, kommt es darauf an, ob sie zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit, die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, getroffen wurde bzw. getroffen werden soll. Durch die vollzugliche Maßnahme müssen die Lebensverhältnisse des Gefangenen in irgendeiner Weise mit - zumindest auch - rechtlicher Wirkung gestaltet werden (KG NStZ 1993, 304). Eine Maßnahme i. S. der §§ 109 ff. StVollzG hat daher erst dann Regelungscharakter, wenn dadurch subjektive Rechte des Betroffenen begründet, geändert, aufgehoben bzw. verbindlich festgestellt werden

oder die Begründung, Änderung, Aufhebung bzw. Feststellung solcher Rechte verbindlich abgelehnt wird. Keine Vollzugsverwaltungsakte sind bloße Meinungsäußerungen, wie auch eine einmalige Ungehörigkeit eines Vollzugsbediensteten, da sie keine sachliche Regelung darstellen (Schuler/Laubenthal in Schwind/Böhme/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, § 109, Rz. 10 ff.; Feest/Lesting, StVollzG, 6. Aufl., § 109 Rz. 21). Die behauptete Beleidigung des Antragstellers durch Bedienstete der Antragsgegnerin ist damit keine Regelung i.S.d. § 109 StVollzG.

bb. Soweit der Antragsteller mit Schriftsatz vom 23.06.2014 beantragt festzustellen, dass es unzulässig sei, Gefangenen, welche Freitag die Haft antreten, erst am Montag, d.h. drei Tage später, die Möglichkeit zu geben, Beschwerden einzureichen, hat das Gericht diesen Antrag zugunsten des Antragstellers dahingehend ausgelegt, dass er sich gegen das ihm gegenüber konkret erfolgte Verhalten der Antragsgegnerin während der Ordnungshaft vom 13.-18.05.2011 hinsichtlich der Entgegennahme von Beschwerden richtet. Denn würde sich der Antrag – dem Wortlaut entsprechend – gegen das allgemeine Verhalten der Antragsgegnerin bei der Entgegennahme von Beschwerden richten, fehlte es ebenfalls bereits an einer nach §§ 109 StVollzG anfechtbaren Maßnahme, die zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit, die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, getroffen wurde bzw. getroffen werden soll. In der dargelegten wohlwollenden Auslegung geht der Antrag jedoch nicht über den Feststellungsantrag zu 3) hinaus, so dass über ihn nicht gesondert zu befinden ist.

cc. Hinsichtlich der Anträge zu 3), 4), 5) und 6) fehlt es – teilweise – an dem für einen Feststellungsantrag erforderlichen berechtigten Interesse.

Ein berechtigtes Interesse ist jedes nach vernünftigen Erwägungen nach Lage des Falles anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art. Entscheidend ist, dass die gerichtliche Entscheidung geeignet ist, die Position des Antragstellers in einem dieser Bereiche zu verbessern (Kopp/Schenke 2007 § 113 Rdn. 129 f). Dies ist dann der Fall, wenn sich die angefochtene Maßnahme bei späteren Entscheidungen für den Antragsteller nachteilig auswirken kann oder eine Wiederholungsgefahr nicht auszuschließen ist (OLG Frankfurt ZfStrVo 1979, 58). Die Wiederholungsgefahr muss sich allerdings konkret abzeichnen und den Umständen nach muss zu erwarten sein, dass die Vollzugsbehörde künftig ohne gerichtliche Entscheidung wiederum so verfahren werde, wie in dem angefochtenen Fall (Arloth 2008 Rdn. 8; C/MD 2008 Rdn. 13; Kopp/Schenke 2007 § 113 Rdn. 141; OLG Hamm ZfStrVo SH 1979, 114; OLG Frankfurt ZfStrVo 1990, 186). Ein Feststellungsinteresse ist zu bejahen, wenn die angefochtene Maßnahme eine diskriminierende Wirkung hatte und dem Antragsteller ein schutzwürdiges Interesse an seiner Rehabilitierung zukommt (Kopp/Schenke 2007 § 113 Rdn. 143; OLG Hamm ZfStrVo 1982, 186; OLG Zweibrücken NSTZ 1982, 352; ZfStrVo 1982, 318; OLG Hamm NSTZ 1989, 552; NSTZ 1993, 104; NSTZ 1992, 430 B; OLG Celle ZfStrVo 1993, 185). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist davon auszugehen, dass auch nachträglich ein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit gegeben ist, wenn die diskriminierenden Folgen einer Maßnahme über deren Erledigung hinaus andauern, was insbesondere bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen vorliegt (BVerfG ZfStrVo 2002, 176; BVerfG NSTZ-RR 2004, 59; Schuler/Laubenthal in Schwind/Böhme/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, § 115).

Schwerwiegende Eingriffe sind insbesondere, aber keineswegs ausschließlich Grundrechtseingriffe, die das Grundgesetz unter Richtervorbehalt gestellt hat, Verletzungen besonders hochrangiger Grundrechte, namentlich eine Verletzung der Menschenwürde oder des Willkürverbots sowie gravierende Verletzungen sonstiger Rechte (OLG Frankfurt, Beschluss vom 05.02.2013, Az. 3 Ws 1112/12, Rz. 21 m.w.N., zitiert nach juris). So hat die Rechtsprechung u.a. einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff bejaht, sofern eine Verletzung der Menschenwürde durch die Art und Weise der Unterbringung in Frage steht (BVerfG, NJW 2001, 137, 138), etwa bei der Frage einer beengten Unterbringung mehrerer Gefangener in einem Haftraum (OLG Hamm, NSTZ-RR

2010, 93) oder hinsichtlich der Verhängung von Arrest im Wege des Disziplinarverfahrens als erhebliche Verschärfung der Bedingungen der Freiheitsentziehung (BVerfG, NStZ-RR 2004, 220).

(1) Hinsichtlich der mit dem Antrag zu 6) begehrten Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verwehrung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller vor dem 17.05.2011 eine Hausordnung auszuhändigen, fehlt es nach den vorstehenden Ausführungen an einem entsprechenden berechtigten Interesse. Durch die verspätete Aushändigung der Hausordnung ist der Antragsteller nicht schwerwiegend in seinen Grundrechten verletzt.

(2) Auch hinsichtlich der mit dem Antrag zu 5) begehrten Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verwehrung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller seine mitgebrachten und zuvor genehmigten Bücher, Zeitschriften und Zeitungen auszuhändigen, fehlt es nach den vorstehenden Ausführungen an einem entsprechenden berechtigten Interesse. Durch die nicht erfolgte Aushändigung der Bücher, Zeitschriften und Zeitungen ist der Antragsteller nicht schwerwiegend in seinen Grundrechten verletzt. Dies gilt trotz der vorherigen schriftlichen Absprache, da hier nur eine zeitnahe Aushändigung bei Stellung bis 09:30 Uhr zugesagt wurde, der Antragsteller sich aber nach dem unbestrittenen Vortrag der Antragsgegnerin erst gegen 13:15 Uhr stellte. Darüber hinaus standen ihm wie jedem Gefangenen die innerhalb der Anstalt vermittelten Angebote über die Anstaltsbücherei und den Anstaltskaufmann zur Verfügung.

(3) Auch hinsichtlich der mit dem Antrag zu 4) begehrten Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verwehrung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller seine mitgebrachte Zahnbürste und sein Schreibpapier auszuhändigen, fehlt es nach den vorstehenden Ausführungen an einem entsprechenden berechtigten Interesse. Es liegt keine gravierende Grundrechtsbeeinträchtigung vor, zumal die Versorgung der Gefangenen mit Hygieneartikeln zum einen über das Sortiment der Anstalt erfolgt, und es zum anderen dem Antragsteller möglich war, solche beim Anstaltskaufmann zu erwerben. Sofern der Antragsteller geltend macht, das Verhalten der Antragsgegnerin widerspreche dem der Ladung zum Antritt der Ordnungshaft des Landgerichts Berlin beigelegten Hinweis schreiben, nach dem Schreibwaren in geringer Menge und Körperpflegemittel (wie eine Zahnbürste) mitgebracht werden können, ist schon nicht ersichtlich, wie dieses Schreiben des Landgerichts Berlin die Antragsgegnerin binden könnte. Darüber hinaus gilt nach § 173 HmbStVollzG, dass Gefangene, die sich in Ordnungshaft befinden, zwar grundsätzlich eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen dürfen. Mittel zur Körperpflege, zu denen auch eine Zahnbürste gehört, sind dort indes nicht genannt. Diese darf der Gefangene, der sich in Ordnungshaft befindet, nach § 174 HmbStVollzG vielmehr in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben.

Hinsichtlich der mit dem Antrag zu 4) begehrten Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verwehrung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller seine mitgebrachte Wechselwäsche auszuhändigen, kommt mit Blick darauf, dass § 173 HmbStVollzG das Benutzen eigener Kleidung ausdrücklich gestattet und eine Reinigung, Instandsetzung und regelmäßiger Wechsel angesichts der Dauer der Haft von nur fünf Tagen ohne Weiteres gewährleistet war, die Möglichkeit eines willkürlichen Versagens der Antragsgegnerin grundsätzlich in Betracht, so dass ein berechtigtes Interesse gegeben sein dürfte.

(4) Hinsichtlich der mit dem Antrag zu 3) begehrten Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verwehrung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller die Möglichkeit einzuräumen, sich bis zum 16.05.2011 schriftlich bei der Antragsgegnerin zu beschweren, fehlt es nach den vorstehenden Ausführungen an einem entsprechenden berechtigten Interesse. Der Antragsteller selbst trägt keine generelle Verweigerung der Antragsgegnerin vor, Beschwerden anzunehmen, sondern lediglich Zeiträume, namentlich das Wochenende vom 13.05.2011 nachmittags bis einschließlich 15.05.2011, innerhalb derer die Antragsgegnerin keine Beschwerde angenommen habe. Hier ist

schon fraglich, ob überhaupt ein Feststellungsinteresse vorliegt. Das Recht des Antragstellers auf effektiven Rechtsschutz ist schon nicht in gravierendem Ausmaß beeinträchtigt. Soweit der Antragsteller im Einzelnen vorträgt, durch die zeitlich nur eingeschränkt vorhandene Beschwerdemöglichkeit verletzt zu sein, weil er sich nicht am 13.05.2011, sondern erst am 16.05.2011 über den Essensentzug, die verwehrte Aushändigung der Hausordnung sowie seiner Bücher und Zeitschriften beschweren konnte, ist bzgl. der verwehrten Aushändigung der Hausordnung sowie seiner Bücher und Zeitschriften kein gravierender Grundrechtseingriff erfolgt mit der Folge, dass auch die Beschwerdemöglichkeit und damit die Möglichkeit, effektiven Rechtsschutz zu erlangen, nicht in schwerwiegender Weise beeinträchtigt wurde. Soweit sich die nicht rechtzeitige Beschwerdemöglichkeit auf den Essensentzug bezieht, ist dies bereits dem Grunde nach Gegenstand des Antrags zu 1).

dd. Hinsichtlich der mit dem Antrag zu 1) begehrten Feststellung der Rechtswidrigkeit des gegenüber dem Antragsteller erfolgten Essensentzugs dürfte es ebenfalls am Feststellungsinteresse fehlen, da keine gravierende Grundrechtsbeeinträchtigung vorliegt. Der Antragsteller greift letztlich nicht den Essensentzug als solchen an, sondern vielmehr die Modalitäten der Essensausgabe, die zum Essensentzug geführt haben. Diesbezüglich hat der Antragsteller keine gravierende Beeinträchtigung des Grundrechts auf körperliche Integrität dargelegt, da eine Versorgung mit Essen zu den „Bedingungen“ der Anstalt dauerhaft gewährleistet war (siehe auch OLG Frankfurt, Beschluss vom 05.02.2013, Az. 3 Ws 1112/12, Rn. 27, zitiert nach juris). Jedenfalls ist der Antrag aber unbegründet, wie nachstehend auszuführen ist.

b. Im Übrigen ist die Klage zwar zulässig, aber unbegründet.

aa. Sofern der Antrag zu 1) mangels Feststellungsinteresses nicht schon unzulässig ist, ist er jedenfalls unbegründet. Die Art und Weise der Essensausgabe, die zum Essensentzug geführt hat und die mit dem vorliegenden Antrag allein angegriffen wird, liegt in der Organisationshoheit der Antragsgegnerin. Zwar ist das diesbezüglich bestehende Ermessen der Antragsgegnerin insoweit eingeschränkt, als es nicht mit unzumutbaren Anforderungen an die Gefangenen verbunden sein darf. Dies ist hier indes nicht der Fall. Bei der Art und Weise der Essensausgabe wird den hohen Erwartungen an Qualität und Hygiene des Essens sowie an eine zeitgemäße Essensausgabe Rechnung getragen. Da teilweise auch Gefangene mit der Essensausgabe befasst sind, ist eine einheitliche Praxis unumgänglich. Die an die Gefangenen gestellten Anforderungen, das Essen in ihrer Schüssel in Empfang zu nehmen, sind nicht unzumutbar. Fehler in der Ermessensausübung der Antragsgegnerin bei der Ausgestaltung der Essensausgabe sind nicht ersichtlich.

Soweit der Antragsteller vorträgt, das Anstaltspersonal der Antragsgegnerin habe den Essensentzug auch damit begründet, dass er zur Essensausgabe Schuhe tragen müsste, bedarf es keiner Entscheidung, ob diese Anforderung ebenfalls zumutbar ist. Denn nach dem Vortrag des Antragstellers war dies für den Essensentzug am 15.05.2011 und 16.05.2011 nicht der alleinige und primäre Grund, sondern vielmehr das Nichtreichen der Schüssel. Dies stellt aber nach dem vorstehenden keine unzumutbare Anforderung dar. Nach dem weiteren Vortrag des Antragstellers (Bl. 125) erfolgte am 18.05.2011 die Aushändigung des Mittagessens trotz fehlender Schuhe.

Vor diesem Hintergrund hatte das Gericht auch keinen Anlass, den Zeugen Schäfer oder die Ärztin, die den Antragsteller am 16.05.2011 untersucht hat, als Zeugen zu vernehmen, wie es der Antragsteller mit Schriftsatz vom 23.06.2013 angeregt hat.

bb. Wechselwäsche

Soweit der Antragsteller die Feststellung begehrt, dass die Verwehrung der Antragsgegnerin, ihm seine mitgebrachte Wechselwäsche während seiner Ordnungshaft vom 13.05.2011 – 18.05.2011 auszuhändigen, rechtswidrig war, ist der Antrag unbegründet. Denn das Gericht konnte sich von

der Richtigkeit dieser Behauptung des Antragstellers nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht überzeugen. Vielmehr hält es die Darstellung der Antragsgegnerin zum fraglichen Geschehensablauf für erwiesen. Die Antragsgegnerin hat vorgetragen, der Antragsteller habe ausdrücklich keine Wechselwäsche im Haftraum behalten, sondern sich nur mitgebrachte Einlagen geben lassen wollen. Ihm sei bei der körperlichen Untersuchung am 13.05.2011 von dem Zeugen Beidatsch Wechselwäsche angeboten worden. Der Antragsteller habe dies jedoch abgelehnt und nur die Aushändigung von Inkontinenzeinlagen verlangt, welche ihm ausgehändigt worden seien.

Der Antragsteller hat zwar sowohl schriftsätzlich als auch in seiner persönlichen Anhörung vorgetragen, ihm sei die Aushändigung von Wechselwäsche verwehrt, die Mitnahme von Inkontinenzeinlagen hingegen gestattet worden. Dem stehen jedoch die übereinstimmenden gegenteiligen Aussagen der Zeugen Beidatsch, de la Rosa und Krogmann gegenüber. Diese haben bereits wenige Wochen später, Mitte Juni 2011, in schriftlichen Stellungnahmen jeweils bekundet, dem Antragsteller sei die Aushändigung von Wechselwäsche angeboten worden. In ihrer Vernehmung als Zeugen durch das Gericht haben sie diese Angaben bestätigt und darauf hingewiesen, dass die Mitnahme von Wechselwäsche aus der persönlichen Habe stets angeboten und zugelassen werde.

Darüber hinaus hat der Zeuge Beidatsch auch überzeugend und vor einem realen Erlebnishintergrund berichtet, dass die Stimmung des Antragstellers in dem Moment wechselte, als diesem die Mitnahme der mitgebrachten Bücher verweigert wurde. Das Gericht hält die Darstellung des Zeugen, wonach sich der Antragsteller daraufhin allein auf diese Frage versteift und unkooperativ gezeigt habe, für ohne Weiteres plausibel und glaubhaft. Es hält auch für erwiesen, dass der Antragsteller in der Folge auf die Mitnahme von Wechselwäsche verzichtete und nur Einlagen aus der Habe an sich nahm. Denn dies haben neben dem Zeugen Beidatsch in seiner Vernehmung auch die Zeugen de la Rosa und Krogmann bereits in ihren schriftlichen Stellungnahmen vom 13. und 14.06.2011 übereinstimmend berichtet.

Das Gericht hat keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugen. Sie machten ihre Aussagen sämtlich in ruhiger Gemütsverfassung, die auf keine Vorbehalte gegen den Antragsteller schließen ließ. Sie ließen auch keine Belastungstendenzen erkennen und gaben auch Erinnerungslücken offen zu. Der Zeuge Beidatsch räumte selbstkritisch ein, dass die Frage zur Herausgabe der Bücher rückblickend unglücklich gelaufen sei, weil ihm und seinen Kollegen die vorherige Absprache mit der Anstaltsleitung nicht bekannt gewesen sei. Vor diesem Hintergrund erklärte er auch ausdrücklich, diesbezüglich sei seine Bewertung des Antragstellers als uneinsichtig nicht gerechtfertigt gewesen. Soweit die Zeugen bei ihrer Vernehmung keine konkrete Erinnerung mehr an den Gesprächsablauf bei der Durchsuchung hatten, ist dies angesichts des Zeitablaufs von etwa drei Jahren ohne weiteres nachvollziehbar.

Dem Einwand des Antragstellers, wonach die Zeugenaussagen den Angaben im Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 13.07.2012 (Seite 5) widersprechen, kann im Übrigen nicht gefolgt werden. Soweit dort festgehalten wird, dass die Ausgabe von persönlicher Wäsche auf schriftlichen Antrag erfolge, bezieht sich dies offensichtlich auf die nachträgliche Ausgabe, bei der die Gefangenen in die Habekammer geführt werden. Im Weiteren wird in dem fraglichen Schriftsatz nämlich darauf hingewiesen, dass der Antragsteller ausdrücklich keine Wechselwäsche im Haftraum habe behalten wollen, sondern sich nur mitgebrachte Einlagen habe geben lassen wollen. Dieser Hinweis setzt logisch voraus, dass dem Antragsteller bei seiner Aufnahme Wechselwäsche angeboten wurde.

Demgegenüber konnte sich das Gericht nicht von der Wahrheit der Darstellung des Antragstellers überzeugen. Ein Geschehensablauf, bei dem dem Antragsteller die Mitnahme der Einlagen gestattet, die von Wechselwäsche hingegen verweigert worden sein könnte, erscheint schon we-

nig plausibel. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hält es das Gericht sowohl für möglich, dass der Antragsteller - angesichts der für ihn in dem Moment im Vordergrund stehenden Frage zur Ausgabe der Bücher - an die Mitnahme von Wechselwäsche aus der ihm angebotenen Habe schlicht nicht dachte, als auch, dass der Antragsteller auf die Mitnahme bewusst verzichtete. Dabei hat das Gericht auch berücksichtigt, dass die im Laufe des Verfahrens vorgetragene Darstellung des Antragstellers in dieser Frage voneinander abweichen. Während er in den Schriftsätzen vom 06.02.2014 und 31.03.2014 sowie in der mündlichen Anhörung vorgetragen hat, er habe um die Aushändigung von Wechselwäsche gebeten, hat er an anderer Stelle (Schriftsätze vom 02.11.2012 und 23.07.2014) erklärt, er sei gar nicht dazu gekommen, Entsprechendes zu fragen, bzw. er habe auf die Mitteilung, dass er nichts brauche für die fünf Tage, nichts erwidert, weil er nicht gewusst habe, ob er das Recht auf Wechselwäsche besitze. Erstmals hat er in seinem letzten Schriftsatz vom 23.07.2014 darüber hinaus vorgetragen, der Zeuge Krogmann habe ihm durchaus Wechselwäsche herausgeben wollen, sei daran jedoch durch seinen Kollegen gehindert worden. Die Hintergründe für die Abweichungen in den Darstellungen kennt das Gericht nicht; jedenfalls ist es von der Behauptung des Antragstellers, ihm sei die Mitnahme von Wechselwäsche verweigert worden, auch angesichts der fehlenden Konsistenz in seinen Angaben nicht überzeugt.

Der Anregung im Schriftsatz des Antragstellers vom 23.07.2014 (Seite 12), die Vorgesetzten des Zeugen Beidatsch um eine Stellungnahme zu bitten und gegebenenfalls als Zeugen zu befragen, war nicht nachzugehen. Das Gericht kann aus den Ausführungen keinen Anhaltspunkt für die Behauptung erkennen, der Zeuge Beidatsch sei von seinen Vorgesetzten „angestiftet“ worden. Es hatte auch keinen Anlass, den Zeugen Koch oder die Zeugin Dreyer zu vernehmen, wie dies vom Antragsteller mit Schriftsatz vom 23.06.2014 angeregt wurde.

cc. Nacktausziehen

Der Antrag festzustellen, dass das Nacktausziehen beim Empfang am 13.05.2011 rechtswidrig war, ist ebenfalls unbegründet. Die Antragsgegnerin durfte die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung des Antragstellers durchführen. Die Maßnahme erfolgte auf der Grundlage der allgemeinen Verfügung der Leiterin der Untersuchungshaftanstalt vom 21.12.2009 (Vfg. Nr. 02/2008). Gemäß Ziffer 1.2 sind Gefangene, die der Untersuchungshaftanstalt zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe zugeführt werden, bei der Aufnahme einer mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung zu unterziehen. Diese Verfügung stützt sich auf § 70 Abs. 3 HmbStVollzG, wonach die Anstaltsleitung allgemein anordnen kann, dass Gefangene bei der Aufnahme in der Anstalt nach § 70 Abs. 2 zu durchsuchen sind. In § 70 Abs. 2 HmbStVollzG ist die körperliche Durchsuchung verbunden mit Entkleidung geregelt.

Gemäß § 130 Nr. 6 HmbStVollzG (in der Fassung vom 14.07.2009), § 171 StVollzG gilt diese Anordnung für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten Ordnungshaft entsprechend, weil Eigenart und Zweck der Haft dem nicht entgegenstehen. Vielmehr hat die Antragsgegnerin zutreffend dargelegt, dass diese Beschränkung zur Abwendung einer Gefahr für Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist (vgl. VW zu § 171 StVollzG, Ziffer 1). Denn die Ordnungshaft wird in den gleichen Räumlichkeiten vollstreckt, in denen sich auch die Untersuchungshäftlinge aufhalten. Auch die Freistunde wird zusammen absolviert. Auch im Vollzug der Ordnungshaft, selbst wenn diese nur wenige Tage andauert, besteht deshalb die abstrakte Gefahr, dass unerlaubte und gefährliche Gegenstände wie Handys, Drogen, Bargeld oder Waffen eingebracht und gegebenenfalls an Untersuchungshäftlinge weitergegeben werden.

Das Gericht hat auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die körperliche Durchsuchung des Antragstellers von den allgemeinen Anordnungen abweichend durchgeführt wurde oder sich gezielt gegen ihn persönlich richtete. Dem stehen insbesondere die Bekundungen der drei vernommenen

Zeugen entgegen, die den Ablauf überzeugend als Routinemaßnahme ohne vorherige Absprache mit der Anstaltsleitung dargestellt haben.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 130 Nr. 2 HmbStVollzGi.V.m. § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG; die Festsetzung des Streitwertes auf §§ 52 Abs. 1, 60 GKG.

Rechtsmittel: Rechtsbeschwerde

Heldmann
Richterin

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg, 05.08.2014

Vabi, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Hamburg
Große Strafkammer
als Strafvollstreckungskammer

Postanschrift:
Postfach 30 01 21
20348 Hamburg
Besucher- und
Lieferanschrift:
Sievekingplatz 3
20355 Hamburg

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

(Rechtsbeschwerde nach dem Strafvollzugsgesetz)

Gegen den Ihnen zugestellten Beschluß der Kammer ist unter den Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG die Rechtsbeschwerde zulässig. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe (§ 116 Abs. 2 Satz 1 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde muß bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, also bei dem Landgericht Hamburg, binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden (§ 118 Abs. 1 Satz 1 StVollzG), und zwar entweder durch einen Rechtsanwalt oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle (§ 118 Abs. 3 VollzG). Wenn es Ihnen nicht möglich ist, die Geschäftsstelle der Strafvollstreckungskammer aufzusuchen, können Sie sich stattdessen an den Rechtsantragsdienst des Amtsgerichts Hamburg wenden, dessen Beamte die Hamburger Justizvollzugsanstalten und das Allgemeine Krankenhaus Ochsenzoll aufsuchen.

In der genannten Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird, wobei die Anträge zu begründen sind. Aus der Begründung muß hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren, wobei die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden müssen, oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird (§ 118 Abs. 2 StVollzG).